

Anpassung des Landesgesetzes zur Stärkung des Ehrenamtes in der Jugendarbeit

Adressat_innen:

- Landesregierung
- Mitglieder des rheinland-pfälzischen Landtages

Der Landesjugendring Rheinland-Pfalz fordert die volle Erstattung des Verdienstaufalles im Rahmen des Landesgesetzes zur Stärkung des Ehrenamtes in der Jugendarbeit und setzt sich dafür ein, dass dieses Gesetz entsprechend geändert wird.

Ziel soll dabei eine Anpassung der maximalen Höhe des erstatteten Verdienstaufalles an die tatsächliche Höhe des Verdienstaufalles oder die bezahlte – statt bisher unbezahlte – Freistellung von der Arbeit sein.

Darüber hinaus soll über eine Informationskampagne der Landesregierung (in enger Abstimmung mit dem Landesjugendring Rheinland-Pfalz) und über Lobbyarbeit in Richtung der Arbeitgeber_innen ein positives Image des ehrenamtlichen Engagements in der Jugendarbeit in den Betrieben geschaffen werden.

Begründung:

Das Landesgesetz zur Stärkung des Ehrenamtes in der Jugendarbeit in Rheinland-Pfalz gibt es schon seit 1953. Es soll ehrenamtlichen Jugendgruppenleiterinnen und -leitern in der Jugendarbeit helfen, ihre Aufgabe dort zu erfüllen. Dazu gehören vor allem auch gemeinsame Fahrten und Begegnungen, für die eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer ihren bzw. seinen Erholungsurlaub nutzen müsste.

Das Landesgesetz schafft die Möglichkeit, 12 Tage im Jahr von der Arbeit unbezahlt für ehrenamtliches Engagement freigestellt zu werden. In § 4 des Gesetzes ist zur „Erstattung von Verdienstaufall“ geregelt, dass das Land für jeden vollen Arbeitstag auf Antrag einen Ausgleich bis zu einem Betrag von 60 Euro erstattet. Dieser Betrag wurde seit Oktober 2001 nicht mehr verändert bzw. angepasst. Darüber hinaus muss der/ die Ehrenamtliche sich persönlich um diese Erstattung bemühen und alle dazu notwendigen Angaben zusammentragen. Ansonsten wird kein Anteil des Lohns erstattet.

Diese Freistellung für ehrenamtliches Engagement ist mittlerweile in Rheinland-Pfalz finanziell unattraktiv geworden. Die maximale Erstattung des entstehenden Verdienstaufalles in Höhe von 60 Euro ist nicht mehr zeitgemäß. Bei einer Regelarbeitszeit von 8 Stunden pro Tag sind das nur 7,50 Euro/Stunde. Damit wird nicht einmal der in Deutschland geltende gesetzliche Mindestlohn in Höhe von 8,50 Euro/Stunde erreicht. Hohe finanzielle Verluste müssen im Falle einer Freistellung von den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern selbst getragen werden. Daher verfehlt das Gesetz von Jahr zu Jahr immer mehr sein Ziel – die Stärkung des Ehrenamtes in der Jugendarbeit. Ein Blick nach Hessen lohnt, wo bereits seit Jahren umfangreiche Freistellungsmöglichkeiten bei voller Erstattung des Verdienstaufalles durch das Land Hessen existieren, die von Arbeitnehmer_innen gerne in Anspruch genommen werden.

Beschluss

der 109. Vollversammlung des Landesjugendringes Rheinland-Pfalz



Auch der Landesjugendhilfeausschuss hat in seinen Empfehlungen zum Landeshaushalt für die Jahre 2017/2018 eine entsprechende Anhebung des Verdienstaufschlags empfohlen.

Bei einer Enthaltung beschlossen durch die 109. Vollversammlung des Landesjugendringes Rheinland-Pfalz am 16.04.2016 in Bad Dürkheim.